

Universität Leipzig
Fakultät für Mathematik und Informatik
Institut für Informatik

Hausarbeit

**Wie illegal sind "illegale Downloads" wirklich - Rechtliche Aspekte des
Umgangs mit Materialien in der Weböffentlichkeit**

Vorgelegt von:

Paul Röwer

Matrikelnummer: 2502839

Studiengang Master of Science Informatik

Betreuender Hochschullehrer:

apl. Prof. Dr. Hans-Gert Gräbe

Fakultät für Mathematik und Informatik

Betriebliche Informationssysteme

Leipzig, Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Begriffserklärungen	2
a. Werk	
b. Eigentum	
c. Schutz von Gütern	
d. Verwertungsgesellschaften	
e. Tauschbörsen	
f. Filehoster	
3. Umgang mit Webinhalten – Rechtliche Aspekte	6
3.1. Streamingplattformen	6
3.2. Filehoster	9
4. Fazit	12

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Selbständigkeitserklärung

Anhang

1. Einleitung

Ob Musiktitel, Filme, Bilder oder Texte - im Internet kann heute fast jeder Nutzer die genannten Dinge suchen, finden, kopieren, anhören, weiterleiten, abspeichern oder ausdrucken. Aber ist das immer legal? Und wer sind die Täter, wer sind die Opfer? Sind es die Uploader, die Downloader oder etwa beide?

In dieser Arbeit sollen Internetnutzer über diese Thematik aufgeklärt und ihnen Hilfestellungen im Umgang mit urheberrechtsgeschützten Inhalten im Internet gegeben werden. Zunächst werden im Kapitel *Begriffserklärung* grundlegende Begriffe näher erläutert und anschließend im Kapitel *Umgang mit Webinhalten – Rechtliche Aspekte* auf Streamingplattformen und Filehostern in Bezug auf die gestellte Fragestellung weiter eingegangen. Die Arbeit endet mit einem Fazit.

2. Begriffserklärungen

Zitiert man den Begriff Werk gemäß § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) handelt es sich um den Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Das Werk definiert sich hier nicht durch eine Sache im materiellen Sinne, sondern um die schöpferische Tätigkeit und somit um das geistige Eigentum des Urhebers, wobei der Begriff des Eigentums nicht im UrhG definiert wird. Bei der persönlichen, geistigen Schöpfung handelt es sich nicht um irgendeine persönliche geistige Leistung, sondern eine persönliche geistige Schöpfung, welche geschützt wird (§ 2 Abs. 2 UrhG). Sie muss sich von einer „routinemäßigen Leistung abheben“. Der Urheber muss also etwas geschaffen haben, das mehr Eigenes enthält als eine Leistung, wie sie allgemein von jedem bzw. jedem anderen mit vergleichbarer Ausbildung und Begabung erbracht werden kann. Erst dann greift der Schutz durch Kennzeichnungs- bzw. Zitierpflicht (§ 51 UrhG), sowie die weiteren Schutzrechte vor unrechtmäßiger Vervielfältigung, unrechtmäßiger Veröffentlichung etc. Dies lässt sich beispielsweise mit dem Erwerb einer Musik-CD erklären, wo der Endverbraucher zwar physisches Eigentum an dem Datenträger der Musik erwirbt, jedoch nur stark eingeschränkte Nutzungsrechte bezüglich des sich auf dem Datenträger befindlichen Materials.

Eine weitere Ausprägung zum Schutz geistigen Eigentums lässt sich im Patentrecht (PatG) finden, wo es um gewerblich verwertbare Schöpfungen auf allen Gebieten der Technik geht. Die Erfindung steht hier im Vordergrund (§ 1 PatG).

Aus Sicht des Urhebers hat dieser vor allem die Urheber-, Leistungsschutz- und Masterrechte an seinem Werk, sofern er dies selbst geschaffen hat. Um sein Werk nun zu distribuieren kann der Rechteinhaber mehrere Möglichkeiten erwägen. Zum einen kann er sein Werk unter eine freie Lizenz, wie beispielsweise der creative commons license (CCL), stellen, um dieses den Endverbrauchern kostenlos zur Verfügung zu stellen, zum anderen kann er die Vermarktung seines Werkes selbst realisieren. Darüber hinaus hat der die Möglichkeit mit Hilfe Dritter, wie der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht (Gema) oder der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), sein Werk vertreiben zu lassen (siehe auch § 54ff. UrhG).[Hoef10] Dabei kommen zwei Arten von Nutzungsrecht (§31 UrhG) zum Tragen: das einfache und das ausschließliche Nutzungsrecht. Das einfache Nutzungsrecht erlaubt dem Inhaber bzw. Eigentümer des Werkes dieses unter der erlaubten Art, beispielsweise der CCL (Begriffserklärung nachfolgend) oder einer anderen Lizenz, zu nutzen, ohne dass andere von der Nutzung des Werkes ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass auch

andere das Werk unter einem einfachen Nutzungsrecht verwenden können (§31 Abs. 2 UrhG). Anders das ausschließliche Nutzungsrecht, welches die Nutzung des Werkes durch andere, außer dem Inhaber und dem Urheber, unter Vorbehalt ausschließt (§31 Abs. 3 UrhG). Dies wäre der Fall bei der Vermarktung eines Werkes in Zusammenarbeit mit der Gema oder der GVL.

Zu den zuvor genannten Rechten und Organisationen nachfolgend kurze Erklärung:

- Der Begriff *Eigentum* lässt sich aus dem § 903 des BGB herleiten. Somit kann ein Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.
- Der *Urheber* ist der Schöpfer des Werkes (§7 UrhG).
- Das *Copyright* schützt die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Der Verfasser eines Werkes kann dieses Recht ganz an Dritte bzw. der Öffentlichkeit abtreten.[DeOt08] Es findet im amerikanischen Raum Anwendung und wird daher anders als das Urheberrecht geregelt.
- Das *Urheberrecht* schützt die geistigen sowie wirtschaftlichen Interessen des Urhebers eines Werkes. Auf dieses Recht kann unmöglich verzichtet werden, Dritte können nur ein Nutzungsrecht durch den Rechteinhaber erlangen.[DeOt08]
- Das sogenannte *Leistungsschutzrecht* (§ 70-93 UrhG) soll Leistungen von Mitwirkenden an urheberrechtlich geschützten Werken schützen. Somit räumt dieses Recht den Mitwirkenden den Schutz der Art und Weise ihrer Leistung ein.[Hoer13 S.112]
- Das *Masterrecht* ist in den Leistungsschutzrechten enthalten und gibt dem ausgeübten Künstler (Einzelperson) bzw. Künstlern (Einzelperson und mitwirkende Dritte) das Recht der Vervielfältigung des Werkes (§ 77 UrhG). Dieses Recht kann an Dritte abgegeben werden, [Zimb13 S. 8] indem der Urheber das Recht an seinem Werk verkauft. Dann ist der andere neben dem Urheber auch Rechteinhaber - soweit jedenfalls, wie es der Verkauf zulässt. Zum Beispiel: Robby Williams hat die Rechte an seinem Lied, das er selber komponiert und getextet hat. Er bietet dem Verlag X die Vermarktungsrechte für USA an und dem Verlag Y die gleichen Rechte für den Markt in Europa an. Dann kann der Verlag Y, solange der Vertrag mit Robby Williams gilt, das Lied vermarkten. Er ist dann Lizenznehmer, eventuell mit dem Recht Unterlizenzen zu vergeben. Hat er das Recht Unterlizenzen zu vergeben, dann braucht er nur Verträge mit anderen Verlagen abzuschließen, braucht nicht selber zu produzieren und muss nur Geld zählen.

- Die *Gema* verfolgt seit über 100 Jahren des Bestehens den Schutz von geistigem Eigentum der Muskschaffenden. Sie tritt für die Interessen ihrer Mitglieder ein und sorgt für eine angemessene Vergütung derer Werke.[Gema10]

- Die *GVL* vertritt ausübende bzw. mitwirkende Künstler und Tonträgerhersteller in urheberrechtlicher Sache und nimmt die Zweitverwertungsrechte derer wahr.[GVLr07]

Die *Gema* und die *GVL* kann man als Rechteinhaber beauftragen, seine Werke zu schützen bzw. überall, wo sein Werk auftaucht Geld für dessen Nutzung einzufordern. Dieses Recht folgt aus dem Eigentumsrecht (§ 903 BGB) und dem Urheberrecht oder seiner Lizenz.

- Die *CCL* ist ein freier Lizenzbaukasten, welcher dem Urheber die Verbreitung und Veröffentlichung seines digitalen Werkes, in Bezug auf die Vergabe von einfachen Nutzungsrechten welche an bestimmte Bedingungen wie die Namensnennung geknüpft sind, erleichtern soll. Einzelvereinbarungen sind darüber hinaus möglich.[CrCo08]

Zurückkommend zu unserem Ausgangsbeispiel: Möchte der Urheber sein Werk nun non-commercial der Öffentlichkeit zugänglich machen, so kann er dies unter Nutzung der modernen Kommunikationstechnologien beispielsweise mit Hilfe von Tauschbörsen wie eDonkey und Kademia realisieren.[Wiki13-1] Wenn man als Urheber, also als Inhaber der Rechte, sein geistiges Werk wissentlich, willentlich, freiwillig und unentgeltlich als Datei einer Tauschbörse zur Verfügung stellt, dann weiß man, dass dieses Werk um die Welt gehen wird und dass x-tausend Internetnutzer es betrachten, hören oder lesen werden und der Urheber dafür weder Geld bekommt, noch wird er das Werk jemals wieder einsammeln können. Auch wird er es nicht auslöschen bzw. vernichten können. Irgendwo wird es noch gespeichert sein und wieder auftauchen. Wenn der Rechteinhaber das also zulässt, dann verzichtet er nicht auf seine Rechte sondern übt diese im rechtstechnischen Sinne aus. Er kann auch später seine Rechte geltend machen wobei der Bestandschutz für bereits verbreitete Instanzen seines Werkes greift (§ 33 UrhG). Ähnlich verhält es sich bei der Verbreitung seiner Inhalte über sogenannte Filehoster.

Wenn aber jemand, der dazu nicht berechtigt ist, ein geschütztes Werk ins Netz stellt, dann verletzt er das Bestimmungsrecht des Urhebers, wer sein Werk, wann, wo, wie hört, sieht bzw. liest. Hier müssen Sanktionen folgen können, hier muss man handeln können, hier muss man eine weitere Verbreitung unterbinden, eine Löschung der Dateien fordern, sowie Schadensersatz verlangen können. Hier kann man als Rechteinhaber zivilrechtlich vorgehen, um hier den Schutz eines Werkes zu wahren.

Nachfolgend sollen bereits verwendete Begrifflichkeiten näher erläutert werden.

Um das Jahr 2000 haben sich die ersten *Tauschbörsen* bzw. Peer-to-Peer-Netzwerke, kurz auch P2P-Netzwerke, etabliert. Diese werden genutzt um Daten unter den Mitgliedern des Netzwerkes weiterzugeben. Es ist eine spezielle Client-Software nötig, damit der eigene Computer ein Teil dieses Netzwerkes wird. Dadurch kann man Inhalte vom eigenen PC freigeben und andere veröffentlichte Inhalte von anderen Nutzern des Netzwerkes herunterladen [Lipi13]. Ein Beispiel einer weitverbreiteten Clientsoftware ist eMule. Mit dieser Software ist es möglich auf die Inhalte der P2P-Netzwerke eDonkey- und Kademia zuzugreifen [Wiki13-1].

Die heutzutage am weitesten verbreitete Methode des Filesharings ist das Up- und Downloaden über *Filehoster*. Dies sind Internetdiensteanbieter, bei denen Internetnutzer ohne Anmeldung Daten direkt auf der Anbieterseite hochladen können. Der Nutzer erhält zu der hochgeladenen Datei eine URL-Adresse, unter der er die hochgeladene Datei wieder abrufen kann. Es wird keine zusätzliche Software benötigt, nur ein Internetbrowser. Da keine Passwörter oder Nutzer-Accounts die hochgeladenen Inhalte schützen, ist eine Verbreitung durch Weitergabe der URLs sehr leicht möglich. Nach diesen kann zwar nicht direkt beim Filehostanbieter gesucht werden, doch können sie auf privaten Websites oder Blogs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sucht man gezielt auf Google oder Bing nach solchen Inhalten, wird man auch fündig. Die Betreiber der Filehoster stellen in der Regel kostenfreie Accounts mit Beschränkungen bezüglich des Downloadvolumens oder zeitlichen Einschränkungen bereit. Erwirbt der Nutzer einen Premium-Account, so kann er diese Einschränkungen umgehen. Dafür wird eine Gebühr fällig, welche seit neuestem mit sogenannten Vanilla Cards bezahlt werden kann. Diese funktionieren ähnlich wie Prepaidkarten für Handys, wodurch eine Verfolgung über den Zahlungsweg ausgeschlossen ist. Die Gebühren sind neben der geschalteten Werbung die Haupteinnahme der Filehost-Betreiber.

3. Umgang mit Webinhalten – Rechtliche Aspekte

Da sich die Nutzung des Internets in den letzten Jahren immer weiter ausbreitete, gewinnt diese Thematik immer mehr an Bedeutung. Hier stellt sich vor allem die Frage, wie ist es für den Endverbraucher überhaupt erkennbar, welche Webinhalte legal und welche illegalen Ursprungs sind? Daraufhin stellt sich die Frage, inwiefern der Konsument überhaupt rechtlich zur Verantwortung herangezogen werden kann.

3.1 Streamingplattformen

Ein gutes Beispiel liefert hier die Videoplattform „YouTube“. Dieses Internetportal wurde 2005 gegründet und hat seinen Sitz in den USA. Nutzer dieser Plattform können sich kostenfrei Musikvideos und Kinotrailer sowie eine breite Masse von selbsterstellten Home-Videos anderer Nutzer ansehen. Diese stellt auch für bis dato unbekannte Autoren eine kostengünstige Alternative dar, um ihre Werke einem großem Publikum bekannt zu machen. Sofern der Autor auch der Urheber im Sinne des Urhebergesetzes ist, ist dies auch völlig unbedenklich. Auf der anderen Seite werden aber auch häufig geschützte Werke ohne Zustimmung der Urheber über die Plattform verbreitet. Die Rechtslage diesbezüglich ist klar definiert. Das folgende Zitat zeigt dieses auf:

9. Inhalt Ihrer Nutzerübermittlungen

9.1 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Verhalten bei der Nutzung der **Webseite** (und der Inhalt sämtlicher Ihrer **Nutzerübermittlungen**) mit **YouTubes** Community-Richtlinien übereinstimmt, die unter http://www.youtube.de/t/community_guidelines in von Zeit zu Zeit aktualisierter Fassung abgerufen werden können.

9.2 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie keine **Nutzerübermittlung** posten oder hochladen werden, deren Besitz durch Sie im Land Ihres Wohnsitzes illegal ist oder dessen Gebrauch oder Besitz durch **YouTube** im Zusammenhang mit der Zur-Verfügung-Stellung der **Dienste** illegal wäre.

9.3 Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie keine **Nutzerübermittlungen** posten oder hochladen werden, die Gegenstand fremder Eigentumsrechte sind (einschließlich Geheimhaltungs- oder Persönlichkeitsrechte), sofern Sie nicht über eine formelle Lizenz oder Erlaubnis des rechtmäßigen Eigentümers verfügen, welche das Posten des betreffenden Materials und die Einräumung einer Lizenz an **YouTube** gemäß unten stehender Ziffer 10.1 gestattet. [YouT14-1]

Respektiere das Urheberrecht. Lade nur Videos hoch, die du gedreht hast oder zu deren Verwendung du berechtigt bist. Das bedeutet, dass du ohne ausdrückliche Genehmigung keine Videos hochladen solltest, die du nicht selbst erstellt hast, und keine Inhalte in deinen Videos verwenden solltest, an denen eine andere Person die Urheberrechte besitzt, wie beispielsweise Ausschnitte aus Musikstücken, urheberrechtlich geschützten Programmen oder Videos, die von anderen Nutzern erstellt wurden. [YouT14-2]

Jedoch stellt sich hier nun folgende Frage: Wie kann der Endverbraucher zwischen urheberrechtlich geschützten und ungeschützten Webinhalten unterscheiden? Diese Frage muss derzeit dahingehend beantwortet werden, dass es für den Konsumenten keine Möglichkeiten einer klaren Unterscheidung gibt. Im Fall des Betrachtens von Videos auf YouTube kann sich der Internetnutzer nur auf den Betreiber selbst und auf die Einhaltung der oben zitierten Nutzungsbedingungen anderer Plattformmitglieder verlassen. Des Weiteren gibt es eine Reihe von Gütesiegeln, wie zum Beispiel „Trusted Shops“, „EHI Geprüfter Online-Shop“ und „S@fer Shopping“ [Rued08 S. LXI], jedoch beziehen sich all diese Siegel auf die Distribution von Gütern. Zum einen dienen solche Siegel dem Verbraucherschutz, zum anderen werden diese zu Marketingzwecken eingesetzt und sollen den Absatz von Produkten weiter steigern. Erkennungsmerkmale für geschützte Inhalte von Webseiten gibt es bis dato nicht. Hier muss die Rolle des Verbraucherschutzes weiter hinterfragt werden. Die Verbraucherschutz-Organisationen sind häufig als eingetragene Vereine organisiert, mit dem Ziel staatliche Aufgaben wahrzunehmen [BeSi12 S.2]. Die Finanzierung dieser beruht auf öffentlichen Geldern, Kapital aus Stiftungen sowie Spenden Dritter. Das Hauptinteresse des Verbraucherschutzes liegt daher im Bereich von Unternehmen und ihren Produkten. Die Einzelperson als Endverbraucher wird somit nicht vor dem Konsum von urheberrechtlich geschütztem Material informiert [BeSi12 S.49].

Ein weiterer Aspekt stellt die Thematik der Datenspeicherung von Webinhalten auf dem heimischen Rechner dar. So kann mittels Softwaretools der Datenstream von Audio- und Videoinhalten mitgeschnitten werden. Dies wäre an sich zu werten wie ein Mitschnitt einer Radio- oder TV-Sendung mittels herkömmlicher analoger Technik (Kassetten- und Videorecorder). Die Rechtslage gestaltet sich jedoch undurchsichtig, da die Thematik erst in den vergangenen Jahren aufkam und aktuell noch immer umstritten ist. Dies verunsichert viele Internetkonsumenten. Laut § 53 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz können Kopien von geschützten Inhalten für den privaten, nichtkommerziellen Gebrauch eines rechtmäßig erworbenen bzw. rechtmäßig zugänglichen Werkes angefertigt werden. Dies ist das sogenannte „Recht auf die Privatkopie“. Die Privatkopie ist jedoch nicht zu verwechseln mit der illegalen Schwarzkopie [Wiki13-2]. Somit ist zum Beispiel das Herunterladen von Musikvideos von der Internetplattform YouTube gestattet. Hierzu hat die Zeitschrift PC-Magazin in Zusammenarbeit mit dem in IT- und Medienrecht spezialisierten Kölner Fachanwalt Christian Solmecke eine Tabelle ausgearbeitet. Diese schlüsselt auf, was erlaubt ist und was nicht [Stel13]. Im Anhang ist die vollständige Tabelle vorzufinden. Jedoch ist Punkt 5 dieser Tabelle, der sich dem Ansehen von Videostreams widmet, mit Vorsicht zu sehen. Ein Grund hierfür ist, dass der Prozess gegen die Betreiber der Video-on-Demand-

Website (VoD) *kino.to* zu folgendem Urteil des Leipziger Amtsgerichtes kam (200 Ls 390 Js 184/11):

Gegenstand der Tätigkeit von KINO.TO waren [...] nicht private oder sonstige ungeschützte Videodateien, sondern ausschließlich kommerzielle Filmwerke der Film- und Fernsehindustrie, die auch den Besuchern von KINO.TO als solche bekannt waren. [...] Schließlich fand zumindest eine vorübergehende Erstellung eines Vervielfältigungsstücks beim Nutzer von KINO.TO statt. Dies gilt ohnehin für diejenigen Nutzer, die den Datenstrom zur wiederholten Ansicht auf ihrem eigenen Rechner speicherten und dadurch ein weiteres dauerhaftes Vervielfältigungsstück anfertigten. Dies gilt aber auch für den Nutzer eines Streamprogrammes, der das Filmwerk nur zur einmaligen Nutzung herunterlud. Denn auch beim Streaming werden die über das Internet empfangenen Datenblöcke zunächst auf dem Rechner zwischengespeichert, um sodann in eine flüssige Bildwiedergabe auf dem Bildschirm des Nutzers ausgegeben werden zu können. § 16 UrhG stellt insoweit klar, dass auch vorübergehend erstellte Vervielfältigungsstücke dem Urheberrechtsschutz unterfallen. [...] Eine rechtmäßige Nutzung der Raubkopien ist ohne Genehmigung des Urhebers ebenfalls nicht möglich. Zudem haben die vorübergehenden Vervielfältigungsstücke im Streamingvorgang eine ganz wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für den Nutzer, da er genau mittels dieser gespeicherten Daten sich den wirtschaftlichen Wert der Nutzung verschafft.

Die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) veröffentlichte kurz zuvor folgendes:

Im Verlauf des Streaming-Vorgangs bei Filmen über das Internet erfolgen diverse Speicherungen. Auf dem Endgerät des Nutzers erfolgt stets eine vorübergehende Speicherung. Sie wird durch den Nutzer ausgelöst und liegt in seinem Machtbereich. [...] Das ist rechtlich eine Kopie. Eine Kopie von einer illegalen Vorlage - worum es sich bei den Filmen über *kino.to* regelmäßig gehandelt hat – ist selbst auch immer illegal. Die Nutzung von illegalen Streams über illegale Portale wie *kino.to* ist somit selbst illegal. [Ehle11]

Sie könnte Nutzer solcher Plattformen auf Grundlage des Präzedenzfalles verfolgen [Chip11]. Jedoch bleibt abzuwarten, in wieweit dieses Urteil des Amtsgerichts Leipzig innerhalb der Rechtsprechung bis hin zum Obersten Gerichtshof standhält. „Die GVU sammelt Informationen über die illegale Verwertung der Produkte ihrer [an sie zahlenden] Mitglieder“ [GVUv13-1], worunter Sony Pictures Home Entertainment GmbH, Universum Film GmbH und viele weitere zählen. Weitere Vorgehensweisen sind die folgenden:

[Sie] führt im Einzelfall Vorabklärungen zur Konkretisierung des Verdachtes auf das Vorliegen einer Straftat durch, wobei sie sich auf strategisch ausgewählte Varianten dieser Form der Wirtschaftskriminalität konzentriert. Die gewonnenen Erkenntnisse werden den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. [GVUv13-2]

Anfang des Jahres 2012 wurde auch darüber diskutiert, ob Internetnutzer, die urheberrechtlich geschützte Inhalte ins Netz stellen, zuerst verwarnet werden, bevor das erste Bußgeld fällig wird. Obwohl Statistiken einen Rückgang von 70% der Straftaten aufwiesen [Frei12], haben die Justizministerien ein Warnmodell abgelehnt, da dies zur

Überwachung des Internets führe [Focu12]. Somit werden Straftaten sofort geahndet. Zurzeit müssen Rechtsorgane bei Verdacht auf eine Verletzung des Urheberrechts eine Anfrage zur Einsicht bezüglich der Zugangsdaten des Konsumenten beim Internetprovider tätigen. Die Fragestellung an diesem Punkt wäre zunächst: Wie kommt die GVO an Zugangsdaten von Endverbrauchern, welche Daten aus P2P-Netzwerken und Filehostern downloaden? Erst daraus stützen Gesellschaften wie die GVO ihren Verdacht auf eine Rechtsverletzung. Das Sammeln der Daten ist meines Erachtens nicht ohne Trackingsoftware möglich, woraus sich die nächste Frage ergibt: Ist das Sammeln von Informationen über die illegale Verwertung der Produkte nicht selbst illegal? Dieses Szenario erinnert nach meiner Ansicht sehr der Vorgehensweise bei der Internetzensur des Überwachungsstaates China...

3.2 Filehoster

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird es nun um die Nutzung der im Kapitel *Begriffserklärungen* beschriebenen Filehoster gehen. Diese beziehen ihren Hauptumsatz aus verkauften Premium-Accounts und tragen durch ihre Struktur zur Verteilung von urheberrechtgeschütztem Material bei. Daher klagen Organe wie die GEMA gegen die Betreiber von Filehostern.

Ein erster Meilenstein war das Urteil vom Juli 2012 des Bundesgerichtshofs. In diesem werden Speicherplattformen wie Rapidshare und Megaupload mitverantwortlich für den Abruf ihrer Daten gemacht. Sofern die Betreiber der Filehoster Hinweise auf eine Urheberrechtsverletzung bekommen, müssen diese zumutbare Schritte einleiten, um künftige Verstöße zu vermeiden.[Spri12] Diese zumutbaren Schritte sind nicht klar definiert, daher wird seitens der Filehost-Betreiber zumeist nur eine Löschung der Uploads vorgenommen, um nicht strafrechtlich belangt zu werden. Dies trägt zur Eindämmung der Verbreitung urheberrechtgeschützter Inhalte bei, jedoch nicht zur Verfolgung der eigentlichen Täter. Zudem erschwert die EU-Charta die Täterverfolgung indem sie die Speicherung von personenbezogenen Daten wie IP-Adresse oder Wohnort zu Strafverfolgungszwecken untersagt.[CHAR00] Die Ursache ist in den Grundrechten der Bürger zu suchen, wobei der einzelne Bürger vor der Willkür von Regierungsbehörden und -organisationen geschützt werden soll.

Der zweite Meilenstein ist das Urteil vom August 2013, welches einen Filehost-Betreiber „zu einer umfassenden regelmäßigen Kontrolle der Linksammlungen verpflichtet, die auf seinen Dienst verweisen. Voraussetzung: Er muss durch sein Geschäftsmodell

Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub leisten.“ [Spri12] Die Voraussetzung zielt auf den Umsatzgewinn mit Premium-Accounts ab.

Die Klagen gegen die Filehost-Betreiber werden weiter gehen. Auf der anderen Seite werden auch die Täter sich weiter neue und schwer verfolgbare Methoden einfallen lassen. Beispielsweise könnten Filehost-Betreiber ihr Geschäftsmodell ändern, indem sie keine Premium-Accounts mehr verkaufen und stattdessen ihre Einnahmen aus Werbung und Spenden beziehen. Auch wäre hier die Möglichkeit zu prüfen, inwiefern man sich als Verein organisiert, um somit der Strafverfolgung zu entkommen. Zum Beispiel schlossen sich Hacker zum Chaos Computer Club e.V. zusammen, um der damals drohenden Strafverfolgung zu entgehen, sich vom illegalen Computer-Hacking zu distanzieren und somit durch das Aufzeigen von Sicherheitslücken einen gemeinnützigen Beitrag zu leisten [Chao14]. Bei einem solchen Geschäftsmodell würde zwar noch das Urteil vom Juli 2012 greifen, dieses könnten die Täter jedoch umgehen, indem sie das hochgeladene Material verschlüsseln und auf verschiedene Filehoster aufteilen bzw. mehrere Kopien auf mehrere Dienste verlagern.

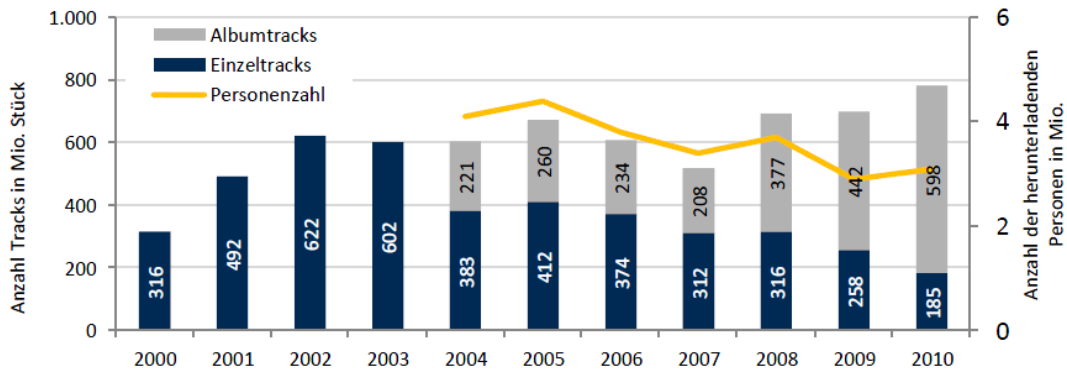
Zurückkommend zu unserer Ausgangsfrage bezüglich der Erkennbarkeit von urheberrechtlich geschütztem Material lässt sich zunächst feststellen, dass der Betreiber einer Webseite für die dargestellten Inhalte verantwortlich ist, jedoch es weiteren Handelns bedarf seitens der Politik und der Justiz, um den Verbraucher vor eventuellen irrtümlichen begangenen Straftaten zu schützen. Nach heutiger Rechtslage kann sich der Verbraucher gemäß § 242 BGB lediglich auf Treu und Glauben stützen und dem guten Leumund folgen. Somit ist es im Volksmund bekannt, dass man auf YouTube Videos legal betrachten kann und auf Seiten wie kino.to eben nicht. Daher liegt es in der eigenen Verantwortung des Konsumenten welche Webseiten er aufruft und deren Inhalte er vertraut.

Folglich liegt das Problem darin: Wer kontrolliert eigentlich, ob der Uploader zum Upload berechtigt ist bzw. ob der Uploader nur sein eigenes Werk veröffentlicht oder eine Lizenz dafür hat, oder aber Dinge verbreitet, für die der Urheber seine Rechte bereits aufgegeben hat? Wenn es da eine Kontrolle gäbe, wäre viel mehr Sicherheit im Netz. Dies wäre allerdings kaum durchsetzbar in Hinsicht auf den Aufwand der Prüfung aller Webinhalte, den daraus entstehenden Kosten sowie aus Sicht der Webseiten-Betreiber in Bezug auf die steigenden Risiken hinsichtlich der Strafverfolgung. Auch würde dies zu einer Abnahme des Informationsgehaltes sowie der Informationsvielfalt führen, was die Freiheit im Umgang

mit Webinhalten einschränken würde. Somit wäre ein solch unverhältnismäßiger Aufwand in Hinsicht auf den zu erwartenden Nutzen aus Sicht von Betreibern und Nutzern im Internet nicht wünschenswert.

4. Fazit

Bei der zuvor beschriebenen Thematik liegen verantwortungsbewusster Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten und Missbrauch dieser oft nahe beieinander. Nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl illegaler Musikdownloads in Deutschland sowie die Auswirkungen politischer Entscheidungen, illegale Downloads unter Strafe zu stellen.



Grafik 1: Anzahl illegaler Musikdownloads in Deutschland 2000 bis 2010

Quelle: Bundesverband Musikindustrie e. V. (BVMI) 2010:23; Bundesverband Musikindustrie e. V. (BVMI) 2011b:63; House of Research. Albumtracks errechnet aus Anzahl Alben multipliziert mit 13 (durchschnittliche Anzahl Tracks pro Album). Ausweis von Alben und Personen erst ab 2004.

Auch werden jedes Jahr Zahlen von der Industrie veröffentlicht, welche einen Schaden in Millionenhöhe beziffern. Diese halte ich jedoch für wenig repräsentativ, da viele Internetnutzer das Downloaden von Multimedialinhalten als ein modernes „Hobby“ betreiben, welches trotz Verbotes seitens der Justiz weiterhin populär bleibt und zumindest für den jüngeren Teil der Downloader seinen eigenen Reiz ausstrahlt. Somit ist anzunehmen, dass wenn die illegalen Multimedialinhalte nicht existieren würden, viele der Konsumenten diese nicht käuflich erwerben würden. Daher ist der tatsächlich entstandene Schaden deutlich geringer zu beziffern.

Bei der immer noch jungen Technologie des Internets müssen alle Akteure ihre Normen und Werte weiter ausbilden um die Gesellschaft weiter zu prägen. Hier muss die Trennung zwischen Kommerz und persönlicher Gestaltungsmöglichkeit des Einzelnen durch Politik und Rechtsprechung der Justiz weiter entwickelt werden. Wer will es jemandem verbieten, beispielsweise bei einem Robby William Konzert, Inhalte mit seiner Mobilfunkkamera aufzuzeichnen und diese ins Internet hochzuladen, um seine Inspiration und Eindrücke mit anderen zu teilen?

Die Rechtsprechung ist ein andauernder, fortlaufender, stetiger Prozess, welcher durch Werte und Normen der Gesellschaft sowie durch äußere Einflüsse mittels Politik und Justiz gesteuert wird. Die kommerzielle Öffnung des Internets im Jahre 1989 [Brau05 S. 6] und der damit bis dato unvorstellbaren Veränderung unserer Gesellschaft muss die Rechtsprechung fortlaufend angepasst werden, um der schnellen Entwicklung weiterer Innovationen standhalten zu können. Das Internet ist bis dato ein offener Raum und steht in direktem Zusammenhang mit der Geschwindigkeit der Globalisierung weltweit. Die Regeln für die Akteure innerhalb dieses Raumes müssen erst ausgeprägt werden. Aus unserer Sicht repräsentiert unsere Rechtsprechung unsere Normen und Werte nach außen. Andere Länder haben diesbezüglich ihre eigene Auffassung. Diese Thematik wird uns also auch in Zukunft noch weiter beschäftigen. Ein brauchbarer Lösungsansatz wird hier vielleicht durch Global Governance erreicht werden können, wo globale Problemstellungen durch non-profit Organisationen, wie UN, WHO und Weltbank, thematisiert und in einer weltweiten Politik als auch der damit verbundenen Rechtsprechung, in der weltweit geltende Regelungen aufgestellt werden, um einen gemeinsamen Konsens zwischen den Akteuren zu finden[Will06]. Aus jetziger Sicht scheint dies schier unlösbar in Anbetracht der Masse der Akteure und ihren zahlreichen Interessen.

Fazit:

Solange keine urheberrechtlich geschützte Inhalte verbreitet werden, ist das downloaden von Dateien legal und dient der Bekanntmachung von Inhalten und deren Urhebern – im positiven Sinne. Wer dagegen geschützte Inhalte von Betreibern wie KINO.TO und ähnlichen nutzt, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Hier ist es für den Nutzer von Web-Inhalten schwer, zwischen „Gut und Böse“ zu unterscheiden. Eine klare Kennung via Label wie „trusted web content“ gibt es bis dato nicht. Somit bleibt für den Nutzer nur die Möglichkeit der eigenen Recherche und der Eigenverantwortlichkeit seines Handelns, um sich vor Missbrauch zu schützen. Häufig wird hier auch auf den „guten Leumund“ vertraut. So geht der Nutzer von Inhalten der Website Youtube davon aus, dass die dortigen Inhalte, welche durch klare Nutzungsbestimmungen geschützt sind, auch legal sind. Auch wenn die Rechtsprechung hier künftig zu einem anderen Ergebnis kommen könnte, kann der Nutzer auf die bis dato geltende Rechtsprechung vertrauen und auf das Bestandsrecht der Inhalte vertrauen.

Schlussendlich bleibt zu sagen, dass der Endverbraucher sich informieren muss was er darf und was nicht, da Unwissenheit nicht vor Strafe schützt.

Abkürzungsverzeichnis

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

CD-ROM - Compact Disk -Read-Only Memory (englisch) ein physikalischer
Permanentspeicher für digitale Daten

CCL - creative commons license

EU - Europäische Union

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

GVL – Gesellschaft zur Verwaltung von Leistungsschutzrechten

GVU - Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

IP - Internet Work Protocol (englisch) Standard des Internet-Schichtenmodells

IT- Information und Telekommunikation

LLC – Limited Liability Company (englisch) Kapitalgesellschaft im anglo-amerikanischen
Raum

PatG – Patentrecht

PC – Personal Computer (englisch) privater Rechner

P2P - Peer-to-Peer (englisch) Punkt-zu-Punktverbindung in der Datenverarbeitungs-Welt

TV - Television (englisch) Fernsehen

UrhG - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

URL - Uniform Resource Locator (englisch) Adresse im World Wide Web

USA - United States of America (englisch) Vereinigten Staaten von Amerika

VoD - Video-on-Demand (englisch) Video-Übertragung zum Zeitpunkt der Nutzung

Literaturverzeichnis

[BeSi12] Verbraucherzentrale Sachsen, Joachim Betz; Christina Siebenhüner: „Jahresbericht 2012“, Leipzig, 2012.

[Brau05] Torsten Braun: „Geschichte und Entwicklung des Internets“, Bern, 2005.

[Chao14] Chaos Computer Club, ohne Verfasser: „Chaos Computer Club“. Von <http://www.ccc.de/de/club>, 2014, [16.01.2014].

[CHAR00]CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION. Von http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf, 2000, [29.12.2013].

[Chip11] Chip online, ohne Verfasser: „Kino.to: Ansehen illegaler Streams ist strafbar“. Von http://www.chip.de/news/Kino.to-Urteil-Ansehen-illegaler-Streams-ist-strafbar_53541632.html, 2011, [31.10.2013].

[CrCo08] creative commons, ohne Verfasser: „Was ist CC?“. Von <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>, Merzig, 2008, [12.01.2014].

[DeOt08] Bundeszentrale für politische Bildung, Sebastian Deterding, Phillipp Otto: „Urheberrecht und Copyright – Vergleich zweier ungleicher Brüder“, Bonn, 2008.

[Ehle11] Ehlers, Christine; Leonardy, Dr. Matthias: „Ist das Ansehen von Filmen über Portale wie kino.to illegal?“ Von <http://www.gvu-blog.de/?p=78>, Berlin, 2011, [29.12.2013].

[Gema10] Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht, ohne Verfasser: „Warum gibt es uns?“. Von <https://www.gema.de/die-gema/weitere-faq-zur-gema.html>, Berlin, 2010, [12.01.2014].

[Focu12] Focus Online, ohne Verfasser: „Justizministerin lehnt Warnhinweise zu Urheberrecht klar ab“. Von http://www.focus.de/digital/computer/computer-justizministerin-lehnt-warnhinweise-zu-urheberrecht-klar-ab_aid_804668.html, München, 2012, [31.10.2013].

[Frei12] Caroline Freisfeld & Martin Gropp: „Achtung Urheberrecht“. Von <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/internetpiraterie-achtung-urheberrecht-11648242.html>, Frankfurt am Main, 2012, [31.10.2013].

[GVLr07] Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, ohne Verfasser: „Was ist und macht die GVL?“. Von <https://www.gvl.de/gvl-ueber-profil.htm>, Berlin, 2007, [12.01.2014].

[GVUv13-1] Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, ohne Verfasser: „Netzwerke – international und national“. Von http://www.gvu.de/28_Netzwerk.htm, 2013, [31.10.2013].

[GVUv13-2] Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, ohne Verfasser: „Schnittstelle zwischen Industrie und Behörden“. Von http://www.gvu.de/30_Taetigkeit.htm, 2013, [31.10.2013].

[Hoef10] Roman Höfner: „Infografik - Mit Musik Geld verdienen“. Von <http://spon.de/veG1U>, Freital, 2010, [12.01.2014].

[Hoer13] Prof. Dr. Thomas Hoeren: „Internetrecht“, Münster, 2013.

[Lipi13] Lipinski, Klaus: „Peer-to-Peer-Netz“. Von <http://www.itwissen.info/definition/lexikon/Peer-to-Peer-Netz-P2P-peer-to-peer-network.html>, Peterskirchen, 2013, [10.11.2013].

[Rued08] Klaus Rüdiger: „Gütesiegel als vertrauensbildende Institution im Online-Handel“, Bochum, 2008.

[Spr12] Springer & Kollegen, ohne Verfasser: „BGH verurteilt RapidShare“. Von <http://www.springer-kollegen.de/springer-kollegen/aktuelles-details/items/BGH-verurteilt-Rapid-Share.html>, Uelzen, 2012, [12.11.2013].

[Stel13] Strelzel-Morawietz, Peter: „Legal oder illegal? So ist die Rechtslage im Web“. Von http://www.pcwelt.de/ratgeber/Legal_oder_illegal__So_ist_die_Rechtslage_im_Web-Streaming_und_Co.-7932244.html, München, 2013, [31.10.2013].

[Wiki13-1] Wikipedia, ohne Verfasser: „Emule – Eigenschaften“. Von <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=EMule&oldid=116763562>, 2013, [16.01.2014].

[Wiki13-2] Wikipedia, ohne Verfasser: „Privatkopie“. Von <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Privatkopie&oldid=125319748>, 2013, [16.01.2014].

[Will06] Helmut Willke: „Global Governance“, Bielefeld, 2006.

[YouT14-1] YouTube, ohne Verfasser: „Nutzungsbedingungen“. Von <http://www.youtube.com/t/terms>, San Bruno, 2014, [28.01.2014].

[YouT14-2] YouTube, das YouTube Team: „YouTube-Community-Richtlinien – Die Spielregeln“. Von http://www.youtube.com/t/community_guidelines, San Bruno, 2014, [28.01.2014].

[Zimb13] Zimbalam in Kooperation mit der Kanzlei Pia Löffler: „Musikbusiness Basics“, Hamburg, 2013.

Anhang

Die Rechtslage bei privaten Downloads beziehungsweise Kopien:

Nr.	Digitale Inhalte	Erläuterung der Rechtslage
1	Eigene Musik	Das Kopieren und Weitergeben eigener Musik-CDs oder MP3s im Freundes- und Bekanntenkreis oder an Familienmitglieder ist erlaubt. Es dürfen sogar Privatkopien von Privatkopien hergestellt werden, das heißt, die Vorlage muss nicht notwendigerweise die Original-CD sein. Zu beachten ist allerdings, dass immer nur einzelne Kopien angefertigt werden dürfen. Die Gerichte nehmen an, dass eine Anzahl von bis zu sieben Kopien noch zulässig ist. Wichtig ist auch, dass eine Privatkopie dann nicht angefertigt werden darf, wenn dabei der Kopierschutz umgangen wird. Dies würde nämlich eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Darüber hinaus dürfen die Kopien weder unmittelbar noch mittelbar einem Erwerbszweck dienen. Wer sich also z.B. als DJ etwas dazu verdient, darf dabei nicht auf private Kopien zurückgreifen.
2	Eigene Film-DVDs / Blu-rays	Auch das Kopieren und Weitergeben eigener Film-DVDs oder Blu-rays kann grundsätzlich eine zulässige Privatkopie darstellen. Allerdings sind diese Datenträger in aller Regel kopiergeschützt, sodass eine rechtmäßige Privatkopie nicht möglich ist.
3	Mitschneiden von Musik aus Webradios	Das Aufnehmen von Musik aus Internetradios ist legal. Es kommt nicht darauf an, ob das Radio Abgaben an die GEMA oder die GVL zahlt, da der Nutzer dies nicht erkennen kann. Er darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass das Webradio legal ist.
4	Download von Youtube-Videos / Musik	Das Anschauen und Downloaden von Youtube-Videos ist legal. Zwar gibt es zu dieser Frage noch keine Urteile, doch auch der Download ist – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen (siehe unter Punkt 1) – durch die Privatkopieregelung gedeckt. Dabei ist es egal, ob nur die Musik oder das ganze Video heruntergeladen wird. Aus Sicht des Nutzers sind Youtube-Videos nicht offensichtlich illegal, da dort zahlreiche Künstler und Platten-Labels ihre Videos zu Werbezwecken hochladen. Der Nutzer kann daher in aller Regel darauf vertrauen, dass Youtube-Videos nicht offensichtlich illegal sind, und darf sie folglich zu privaten Zwecken herunterladen.
5	Ansehen von Streams, z.B. auf kinox.to	Die Anbieter solcher Streams handeln klar illegal. Bei den Nutzern sieht es dagegen anders aus. Zwar wird beim Streaming eine flüchtige Kopie im Arbeitsspeicher des PCs hergestellt, diese Kopie ist jedoch durch eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt, da sie nur zu dem Zweck angefertigt wird, den Film anschauen zu können. Das bloße Ansehen eines urheberrechtlich geschützten Werkes, der sogenannte Werkgenuss, kann jedoch nie eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

6	TV-Mediatheken	Das Ansehen von Videos in Online-Mediatheken der TV-Sender ist auf jeden Fall legal. Der Download verstößt zwar in aller Regel gegen die Nutzungsbedingungen der Plattformen, stellt jedoch keine Urheberrechtsverletzung dar.
7	Online-Videorecorder	Das Aufnehmen von Sendungen durch einen Online-Videorecorder ist aus Sicht der Nutzer legal. Kritischer ist es für den Betreiber eines solchen Programms. Die Rechtsprechung ist sich noch nicht darüber einig, ob das Anbieten eines Online-Videorecorders legal ist.
8	Speichern von Musik aus Streaming-Diensten (häufig Flatrate)	Die AGBs von Simfy, Spotify und Co. verbieten in der Regel eine Speicherung der Musik. Dennoch gibt es Software, mit der Musik aus Streaming-Diensten heruntergeladen werden kann. Dies stellt an sich zwar keine Urheberrechtsverletzung dar, kann aber vertragsrechtliche Konsequenzen haben. Der Streaming-Dienst wäre bei einem Verstoß gegen seine AGBs berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Nutzer zu kündigen und den Account zu sperren.
9	Speichern von Filmen aus Online-Videotheken	Auch beim Speichern von Filmen aus Streaming-Angeboten wie beispielsweise Maxdome, Lovefilm und Co. gilt: Vertragsverletzung wegen Verstoßes gegen die AGBs ja, Urheberrechtsverletzung nein (siehe dazu mehr unter Punkt 8).
10	Downloads aus Tauschbörsen (P2P)	Der Download von urheberrechtlich geschützten Inhalten aus Tauschbörsen ist illegal. Urheberrechtlich geschützt ist dort (fast) alles: Musik, Filme, E-Books, Software et cetera. Die Privatkopierregelung greift hier nicht, da es sich bei einer Datei in einer Tauschbörse um einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt handelt. Der Nutzer muss erkennen, dass der Inhalt dort ohne Einwilligung des Urhebers verbreitet wird. In diesen Fällen scheidet eine Privatkopie aus.
11	E-Books	E-Books dürfen zum privaten Gebrauch (siehe dazu Punkt 1) vervielfältigt werden. Dies gilt allerdings auch hier nicht, wenn dabei ein eventuell bestehender Kopierschutz umgangen wird.
12	Speichern von E-Books aus Flatrate-Leihdiensten oder öffentlichen Online-Bibliotheken	Hier kommt es ebenfalls wieder auf die AGBs der Dienste an. Wer gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, muss mit vertraglichen Konsequenzen rechnen. Eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung droht jedoch nicht.